Gemeinde Untermünkheim Landkreis Schwäbisch Hall



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

vom 10. August 2005

Aufgrund des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. Seite 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. Seite 581) hat der Gemeinderat am 10.08.2005 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Untermünkheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken der Gemarkung Übrigshausen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- 1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:
 - Im Norden von der Kreisstraße K 2563 und dem Ortsteil Kupfer
 - Im Osten von der Bundesstraße B 19
 - Im Süden vom Weg Flst. 201 und der Kreisstraße K 2576
 - Im Westen von der Bahnlinie Heilbronn Schwäbisch Hall
- 2. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 01.08.2005 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Untermünkheim, den 10.08.2005

gez. Maschke Bürgermeister

Anlage zur Satzung – Lageplan vom 01.08.2005

